



Satzung

der Stadt Castrop-Rauxel vom 11.03.2022 über die Aufhebung der Vorkaufsrechtssatzung 1 (Satzung zur Bezeichnung von Flächen, in denen die Stadt nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch ein besonderes Vorkaufsrecht beansprucht)

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung (GO) für das Land NW i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 Kulturrechtsneuordnungsg vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1353) hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel am 24.02.2022 die Aufhebung der Vorkaufsrechtssatzung 1 (Satzung zur Bezeichnung von Flächen, in denen die Stadt nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch ein besonderes Vorkaufsrecht beansprucht) beschlossen:

§ 1

Gegenstand

Die Vorkaufsrechtssatzung 1 (Satzung zur Bezeichnung von Flächen, in denen die Stadt nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch ein besonderes Vorkaufsrecht beansprucht) vom 06.05.2020 wird aufgehoben. Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebungssatzung ist in einem Lageplan dargestellt, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Aufhebungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel in Kraft.

Castrop-Rauxel, 11.03.2022

Kravanja
Bürgermeister

Anlage zur Aufhebung der Vorkaufsrechtssatzung 1 (Satzung zur Bezeichnung von Flächen, in denen die Stadt nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch ein besonderes Vorkaufsrecht beansprucht)

hier: Räumlicher Geltungsbereich

